

§ 1067 ZPO

(1) Eine Zustellung nach [Art. 17 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Eine Zustellung nach Satz 1 an einen Adressaten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist nur zulässig, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach [Art. 33 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) ausgeschlossen hat.

(2) Eine Zustellung nach [Art. 17 der Verordnung \(EU\) 2020/1784](#), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist.

Fassung ab 01. Jul 2022

Fassung bis einschl 30. Jun 2022

§ [1067 ZPO](#) Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

(1) Eine Zustellung nach [Art. 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) durch eine deutsche Auslandsvertretung an eine [Person](#), die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird nur vorgenommen, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach [Art. 23 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#) ausgeschlossen hat.

(2) Eine Zustellung nach [Art. 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 1393/2007](#), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist.